ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- Wohngebäude mit Hausnummer z.B. W
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Rathaus
- Öffentliches Gebäude z.B. Rathaus
- Durchfahrt, Arkade
- Topographisch unbegrünbares Gebäude (Signatur wie oben)
- I, II, III, usw. Zahl der Vollgeschosse
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Einsteigeschacht
- Kappe (Schieber)
- Hoterflurhydrant
- Kabelschacht, Kabelkasten
- + 50,75 Höhenlage über NN
- 100 Höhenlinie über NN
- Durchfahrt
- Straßeneinlaufkasten
- Mauer
- Achse der Straßenkante
- Straßenleuchte
- 14,5 Kilometersteine mit Kilometrierung
- Gebäude-, Mauer-, Hinweiszeichen
- Fußgängerüberweg
- Gemeinschaftsstelle
- Baum / Baumscheibe

Dachformen:

- Satteldach (S)
- Walmdach (W)
- Krüppelwalmdach (K)
- Pultdach (P)
- Flachdach (F)

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702 und Katastervorschriften

Die vorliegende Plangrundlage ist - z.T. - eine Abzeichnung - Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1986 im Maßstab 1: 500 durch Grundaufnahme - vereinfachte - Tail - Einmessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungseinmessungen, z.B. Gebäude.
Die vorliegende Plangrundlage wurde - z.T. - neu berichtet, nach elektronischer Fortf. Vermessungs (Ale 95 FA 01), nach einer Teilneuvermessung - auf unter Verwendung von Fortf. Vermessungspunkt (vereinfachte Neuvermessung) - nach einer Einmessung gem. Erg. Best. und Verm. PVZ-Zeichnung -
Die Darstellung entspricht dem papierartigen Zustand. Die Gebäudeinnen sind der Deutschen Grundkarte 01:5000 entnommen.

Ausgefertigt:
Siegburg, den 29. Mai 1988
Vermessungsingenieur

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 20.05. 19 88 überein.
Siegburg, den 22. Mai 1988
Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Siegburg, den 14.05. 1989
Vermessungsingenieur

ABKÜRZUNGen

BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauNRW	Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.I	Bundesgesetzblatt, Teil I
DVO	Durchführungsverordnung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GVNW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW
PlanzV90	Planzeichenverordnung
L.Str.G	Straßengesetz des Landes NW
TG	Tiefgarage
BP	Bebauungsplan
gem.	gemäß
z.T.	zum Teil
S.	Seite
M. 1:500	Maßstab z.B. 1 : 500

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Bauanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAR Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Lärmschutzzone II (Flughafen)
- Anbauverbotszone gem. L.Str.G bzw. FStr.G
- Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
- Oberirdisch
- Unterirdisch
- Vorgeschlagene Grenze eines Sanierungsgebietes
- Vorgeschlagener Grundstückszuschnitt
- Ostwanlage

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

schwarz/weiß farbig

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Grünflächen öffentlich / privat
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Flächen für Ver- oder Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Öffentl.

schwarz/weiß farbig

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Öffentliche Parkfläche - Fußgängerbereich -
- P A
- Von der Bebauung freizuhaltende Sichtfläche
- Flächen für besondere Nutzungszwecke z.B. Hotel
- Wasserflächen
- Umgrenzung d. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - Bäume / Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
  - Bäume / Sträucher
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

schwarz/weiß farbig

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
WB	Besondere Wohngebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
MD	Dorfgebiete
GI	Industriegebiete
GE	Gewerbegebiete
SO	Sondergebiete

GRZ	Grundflächenzahl / GRZ z.B. 0,4
GFZ	Geschoßflächenzahl / GFZ z.B. 0,8
BMZ	Baumassenzahl / BMZ z.B. 3,0

o	offene Bauweise
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
E	nur Einzelhäuser zulässig
D	nur Doppelhäuser zulässig
g	geschlossene Bauweise

III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 3 Geschosse
(III)	Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. 3 Geschosse
II - V	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze z.B. 2-5 Geschosse
I+D	1 Vollgeschoß u. zusätzlich Dachgeschoß

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Überbaubare Verkehrsfläche (Durchfahrt, Arkaden)
- Hauptfirstrichtung
- TH Traufhöhe
- 30°-45° Dachneigung untere-obere Grenze z.B. 30° bis 45°
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- Winkel 30°
- Winkel 38°
- Winkel 45°
- Parallel
- Mittlinie
- Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
  - Einfahrt / Ausfahrt
  - Einfahrtbereich
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Ga Stellplätze / Garagen
- GSt GGa Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz
- Mit Geh-und Fahrrecht und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Allgemeinheit
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind - Aufschüttung

Baudezernat
Leiter Baudezernat

Stadtplanungsamt
Leiter

Abteilungsleiter — Rendel Sachbearbeiter — Adolphs Gezeichnet

BEBAUUNGSPLAN NR. 82

1. 2. 3. 4. 5. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG : BRASCHOSS FLUR : 38 M. 1 : 500

Rechtsgrundlage: BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253)
BauNVO in der Fassung vom 15.12.1986 (BGBl. I S.2805)
PlanzV90 in der Fassung vom 30.7.1981 (BGBl. I S.833)
BauNRW in der Fassung vom 26.12.1984 (GVNW S.803)

Dieser Plan ist gemäß § 2 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) durch Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 02.03. 1989 aufgestellt worden.
Siegburg, den 14.06. 1989
Bürgermeister
Müller
Ratsmitglied

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) in der Zeit vom 21.08. 1989 bis 21.09. 1989 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 09.08. 1989 gemäß § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Siegburg, den 22.09. 1989
Bürgermeister
Müller
Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 13.8.1984 (GVNW S.475) vom Rat der Kreisstadt Siegburg am 14.12. 1989 als Satzung beschlossen worden.
Siegburg, den 18.12. 1989
Bürgermeister
Müller
Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 6 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) mit Eingang vom 2.1.1990 genehmigt worden.
Köln, den 8.2. 1990
Der Regierungspräsident im Auftrag
Kirsch

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) ist am 09.03. 1990 erfolgt.
Siegburg, den 16.03. 1990
Bürgermeister

Dieser Plan ist der Urkundeplan.
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundeplan und den darauf verzeichneten Verbrauchsgrenzen überein.
Siegburg, den 20.12. 1989